



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Volksinitiative für die Einführung einer verbindlichen Studentafel für Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein**

Schreiben des Innenministers vom 26. Januar 2004

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in vier Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 11. März 2004, auf der Grundlage des Berichts des Innenministers über den Nachweis der Stimmberechtigung und die Vorprüfung des Quorums über die oben genannte Volksinitiative mit der Zulässigkeit der Volksinitiative beschäftigt.

Er unterbreitet dem Landtag mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimme der FDP folgende Beschlussempfehlung:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass das nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderliche Quorum für die Volksinitiative für die Einführung einer verbindlichen Studentafel für Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein erreicht ist, sich die Volksinitiative aber auf einen unzulässigen Gegenstand nach Artikel 41 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bezieht.
2. Die Volksinitiative für die Einführung einer verbindlichen Studentafel für Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein ist daher unzulässig.

#### **Begründung:**

Die Volksinitiative für die Einführung einer verbindlichen Studentafel für Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein ist unzulässig, weil der von ihr vorgelegte Antrag den Anforderungen des Artikel 41 Abs. 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Volksabstimmungsgesetz nicht entspricht.

Der von der Volksinitiative vorgelegte Antrag verstößt gegen das sich aus Artikel 41 Abs. 2 der Landesverfassung ergebende Verbot von Initiativen über den Haushalt.

Unter „Initiativen über den Haushalt des Landes“ im Sinne des Artikel 41 Abs. 2 Landesverfassung sind alle Initiativen zu verstehen, die den Landeshaushalt selbst zum Inhalt haben oder auf die Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes einwirken und einen unmittelbaren Einfluss auf den Gesamtbestand des Haushaltsplans ausüben sollen (Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, Artikel 41 RN 8).

Eine Initiative, die sich wie im vorliegenden Fall nicht unmittelbar auf den Landeshaushalt bezieht, ist also dann unzulässig, wenn sie aufgrund ihres Einflusses auf den Gesamtbestand des Haushalts das Gleichgewicht des gesamten Haushaltes stört, zu einer Neuordnung des Gesamtgefüges zwingt und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Budgetrechts des Parlamentes führt. Dies entspricht auch der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 102, 176, 185), das in einem Schleswig-Holstein betreffenden Verfahren über die Vereinbarkeit der Volksinitiative „Schule in Freiheit“ mit Art. 41 Abs. 2 Landesverfassung zu entscheiden hatte.

Überträgt man diese Maßstäbe auf den vorliegenden Fall der Volksinitiative für die Einführung einer verbindlichen Stundentafel für Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein, so werden auch hier gewichtige, den Haushalt des Landes wesentlich beeinflussende Ausgaben verursacht.

Mit ihrem Antrag fordert die Volksinitiative die gesetzliche Einführung einer „verbindlichen Stundentafel“ für alle Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen. Die Stundentafel soll das Mittel des Bundesdurchschnitts nicht unterschreiten. Für eine diesen Voraussetzungen entsprechende Unterrichtsversorgung aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen im Land wäre ein erheblicher zusätzlicher Stellen- und Finanzbedarf erforderlich.

Der Anteil der daraus resultierenden jährlichen Mehrbelastung von 53 Millionen Euro beträgt rund 0,52 % am Gesamthaushalt 2004 (circa 10,15 Mrd. Euro), derjenige am Gesamthaushalt 2005 (circa 10,82 Mrd. Euro) circa 0,49 %. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Einzelplans 07 beträgt im Jahr 2004 circa 2,97 % (circa 1,78 Mrd. Euro) beziehungsweise circa 2,96 % im Jahr 2005 (circa 1,79 Mrd. Euro).

Derartige finanzielle Auswirkungen können im Rahmen des Einzelplans 07 nicht aufgefangen werden; sie bringen vielmehr den gesamten Haushalt aus dem Gleichgewicht, zwingen zu einer Neuordnung des Gesamtgefüges und beeinträchtigen damit das Budgetrecht des Parlaments in einem erheblichen Maße. Das gilt um so mehr, als angesichts der angespannten Haushaltslage des Landes nennenswerte Verteilungsspielräume nicht mehr bestehen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung können die Vertrauenspersonen binnen eines Monats nach Zustellung des Landtagsbeschlusses das Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) anrufen (§ 9 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz). Sie können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Der Antrag ist schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen und zu begründen.

Monika Schwalm  
Vorsitzende